

# **Satzung des Carneval Club Seckmauern (CCS) 1976 e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz**

1. Der am 13.04.1983 gegründete Verein führt den Namen „Carneval Club Seckmauern (CCS) 1976 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Lützelbach, Ortsteil Seckmauern und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist das karnevalistische Brauchtum in seiner örtlichen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen. Die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche aus traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten, insbesondere auch der Jugend nahe zu bringen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, das Interesse für das karnevalistische Tun hat, mithilft zu fördern, um den Brauch der Fastnacht zu erhalten.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Dem Beitritt Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zustimmen.
3. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt.
5. Alle Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 - Beiträge**

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie findet jeweils nach der Faschingskampagne statt. Die Einladung hierzu hat vierzehn Tage vorher zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und der Vorstandschaft.
4. Sie nimmt die Geschäftsberichte entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft.
5. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft unterzeichnet wird.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen.

## **§ 7 - Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat im Außenverhältnis in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Vereinsangelegenheiten das alleinige Vertretungsrecht.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinsam vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 8 - Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
  1. Vorstand
  2. Sitzungspräsidenten
  3. Schriftführer
  4. Übungsleitern
  5. Beisitzern (unabhängig von der Mitgliederzahl, jedoch mindestens 5 Personen)
2. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft aus, so ist von der Vorstandschaft innerhalb vier Wochen ein Mitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und der Vorstandschaft.
4. Die Vorstandschaft organisiert die Vereinsveranstaltungen, erstellt die Geschäftsberichte, beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.
5. Die Verteilung der Aufgabenbereiche wird vom Vorstand festgelegt.
6. Die Vorstandschaft kann jederzeit weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 - Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufheben oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lützelbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 – Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Dachverbandes FEN Deutschland e.V., ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Name, Anschrift mit Funktion der/des Mitglieds/er.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und Betreiben des karnevalistischen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos und Videoaufnahmen in Bild und Ton seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Der Vereinsvorstand weist darauf hin, dass ausreichend technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und sonstige nennenswerte Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie

Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Richtlinien stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Richtlinien gespeichert und auch gelöscht, sofern die Mitgliederverwaltung dies erfordert (z.B. Austritt aus dem Verein).

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 18. April 2019 in Kraft.

Für die Richtigkeit vorgenannter Angaben zeichnen

---

Christoph Eckert, 1.Vorsitzender

---

Anke Beck, 2. Vorsitzende

---

Thomas Müller, Schatzmeister

---

Alexandra Engel, Schriftführerin